

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 9

Artikel: Von Monat zu Monat : die Rekrutenaushebung, Schlüssel der militärischen Personalauslese

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die Rekrutenaushebung, Schlüssel der militärischen Personalauslese

I.

Bei der Betrachtung der Milizprobleme («Der Fourier», Nr. 6/1962) sind uns die engen Verflechtungen deutlich geworden, die in unseren Verhältnissen zwischen der Armee und dem zivilen Tätigkeitsbereich des Bürgers bestehen. Unsere Armee ist in ganz betonter Weise darauf angewiesen, dass ihr das in unserem Volk vorhandene Gut an zivilem Wissen und Können möglichst lückenlos dienstbar gemacht wird; es ist notwendig, dass jeder Mann an den Platz gestellt wird, an dem er dank seiner geistigen, körperlichen und vor allem auch seiner fachlichen Eignung der Armee am besten dient. Die Notwendigkeit einer möglichst vollständigen Ausschöpfung aller in unserem Volk vorhandenen Kräfte ist nicht nur eine Folge der Beschränktheit der Mittel, die uns als Kleinstaat zum Haushalten zwingt, sondern namentlich auch unseres besondern schweizerischen Ausbildungsverfahrens in der Armee. Die Ausbildungszeiten unseres Heeres sind ausserordentlich kurz bemessen und reichen heute kaum mehr aus, um den rein militärischen Ausbildungsstoff zu bewältigen. Noch vor wenigen Jahrzehnten bot dies keine allzu grossen Schwierigkeiten; je mehr jedoch die Technik in die Armee eindringt, umso grösser werden die Anforderungen, die an die militärische Ausbildung gestellt werden müssen. Zum rein militärischen Fachwissen und Fachkönnen des Soldaten kommen deshalb in zunehmendem Masse auch rein technisch bedingte Ausbildungsansprüche hinzu, die in einer umfangmässig unveränderten Ausbildungszeit verarbeitet werden müssen. Aus der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung erwachsen der militärischen Ausbildungsarbeit gewaltige Schwierigkeiten, die rasch einer Entlastung rufen. Eine Möglichkeit hierfür liegt in einem bis zum Äussersten *durchorganisierten Aushebungsverfahren*, das eine lückenlos und zielbewusst spielende Auslese der angehenden Soldaten für die verschiedenen Zweige der Armee gewährleistet. Seine Grundsätze müssen darin bestehen, dass alles, was der Rekrut aus seiner Lehre, seinem Beruf und seinem Studium mitbringt, so weitgehend wie möglich der Armee dienstbar gemacht wird, um damit die militärische Ausbildung zu entlasten. Es geht bei der Rekrutierung also darum, das in unserer männlichen Jugend vorhandene «Potential» an zivilem Können und Wissen möglichst vollständig für die Armee zu erfassen und dafür zu sorgen, dass in der Armee der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird.

Der Idealfall einer Rekrutierung ist dann erreicht, wenn der junge Mann *von Anfang an* dorthin gestellt wird, wo er hingehört. Spätere Umteilungen sind zwar in Einzelfällen möglich; sie bereiten aber immer gewisse Schwierigkeiten und sind meist mit Nachteilen

verbunden. Ganz vermeiden lassen sie sich allerdings nicht, weil der angehende Rekrut in einem Alter rekrutiert wird, in dem er häufig seine künftige Berufstätigkeit noch nicht klar sieht. Auch können sich in der Armee neue technische Bedürfnisse sehr plötzlich einstellen, ohne dass dafür das Heranwachsen der nächsten Rekrutenjahrgänge abgewartet werden kann; in diesen Fällen lassen sich spätere Umteilungen nicht umgehen — sie sollten aber nach Möglichkeit vermieden werden.

II.

Die allgemeinen Grundsätze der Aushebung sind festgelegt im Bundesgesetz über die Militärorganisation, Art. 4, 4–7, 103 Abs. 2 und 204; für die praktische Durchführung ist massgebend eine bundesrätliche Verordnung vom 20. August 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen sowie eine entsprechende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 26. Februar 1962. Daneben bestehen Sondervorschriften für die Aushebung der Schweizer Bürger im Ausland, für die Turnprüfung und die besonderen Fachprüfungen der Stellungspflichtigen sowie für die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen.

Infolge der allgemeinen Wehrpflicht hat sich jeder männliche Schweizer Bürger zur Aushebung zu stellen. Diese findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr zurücklegt; eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes ist möglich im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg sowie auf Wunsch des Betroffenen in begründeten Einzelfällen.

III.

Die oberste Leitung der Rekrutenaushebung obliegt der *Generalstabsabteilung*, deren Sektion für Heeresorganisation als leitende Dienststelle jährlich die Rekrutenkontingente aller Truppengattungen und Spezialistengruppen sowie die für die Zuteilung massgebenden Weisungen festlegt. Die Durchführung der Aushebung liegt in den Händen des Chefs der Aushebung, unter dessen Leitung 7 Aushebungsoffiziere die Rekrutierung vorbereiten und durchführen. Auf die 7 Aushebungszonen, von denen jede eine Anzahl Kantone mit ihren Aushebungskreisen umfasst, entfallen je zwischen 4000 und 7500 Stellungspflichtige. Für die Durchführung der Aushebung stehen den Aushebungsoffizieren die Kreiskommandanten der Kantone, eine sanitärische Untersuchungskommission und die Turnexperten zur Verfügung. Für das Angebot der Stellungspflichtigen, die Festlegung und Vorbereitung der Aushebungsorte sowie für die administrative und disziplinarische Betreuung der Stellungspflichtigen sind die kantonalen Militärdirektionen zuständig. Angesichts der grossen Bedeutung, welche der Aushebung in unseren Milizverhältnissen zukommt, wird das Aushebungsverfahren unter Anwendung neuer Erkenntnisse und Untersuchungsverfahren ständig verbessert und verfeinert.

Zur Aushebung, die im Aushebungskreis stattfindet, in dem die Stellungspflichtigen wohnen und die an einem einzigen Tag durchgeführt wird, haben zu erscheinen

- alle Schweizer Bürger, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr zurücklegen;
- ältere Jahrgänge, die sich aus irgend einem Grund bisher nicht gestellt haben oder Wehrpflichtige, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;
- Schweizer Bürger, die sich gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorzeitig stellen wollen. Diese haben eine schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen nach rein medizinischen Gesichtspunkten ausgeschieden in Diensttaugliche, Hilfsdiensttaugliche und Dienstuntaugliche. Der Entscheid über die Diensttauglichkeit kann bis auf 4 Jahre verschoben werden.

IV.

Der Stellungspflichtige wird vorerst *medizinisch untersucht*. Der Vorsitzende der sanitärischen Untersuchungskommission, die sich aus 3 Ärzten zusammensetzt, entscheidet auf Grund des Untersuchungsbefundes darüber, ob der Stellungspflichtige diensttauglich, hilfsmitteltauglich oder dienstuntauglich ist, oder ob er auf eine Nachaushebung oder auf ein, möglicherweise auch auf mehrere Jahre zurückzustellen sei.

Nach der medizinischen Untersuchung muss sich der angehende Rekrut der *Turnprüfung* unterziehen, die aus einem Schnellauf, einem Weitsprung, einem Weitwurf sowie dem Klettern besteht. Die Turnprüfung ist nicht nur mitbestimmend für die Eignung des Stellungspflichtigen und seine Einteilung, sondern vermittelt auch einen für die körperliche Ertüchtigung unserer Jugend aufschlussreichen Überblick über den Stand der körperlichen Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Landesgegenden.

Die als diensttauglich befundenen Wehrpflichtigen werden *einer Truppengattung zugeteilt*. Der Zuteilung geht ein kurzes Zwiegespräch zwischen dem jungen Mann und dem Aushebungsoffizier voran, in dessen Verlauf er seine Einteilungswünsche äussern kann. Für die Zuteilung zu einer Truppengattung sind massgebend:

- a) in erster Linie der Bedarf der einzelnen Truppengattungen, d. h. also das *militärische Bedürfnis*. Dabei gilt der Grundsatz der gleichmässigen Verteilung des qualifizierten Personals auf die verschiedenen Truppengattungen, was u. a. auch im Hinblick auf den künftigen Kadernachwuchs notwendig ist. Ebenso wird eine gleichmässige Verteilung über das ganze Land angestrebt.
- b) Von entscheidender Bedeutung ist auch die *Eignung* des einzelnen Wehrpflichtigen für eine bestimmte Waffengattung, und zwar geistig, körperlich und beruflich. Es gilt in erster Linie das Prinzip «der rechte Mann am rechten Platz».
- c) Für Spezialwaffen ist die entsprechende *militärtechnische und ausserdienstliche* Vorbildung nötig.
- d) *Soweit möglich* werden berücksichtigt: *persönliche Wünsche* des Wehrpflichtigen sowie Familientraditionen. Es besteht aber kein *Rechtsanspruch* auf Zuteilung zu einer bestimmten Truppengattung. Die militärischen Bedürfnisse müssen den persönlichen Wünschen unbedingt vorgehen. Der Stellungspflichtige wird deshalb gut tun, sich nicht nur auf eine einzige Möglichkeit der Zuteilung einzustellen und sich auf diese zu versteifen, denn er darf nicht mit Sicherheit damit rechnen, dass dieser Wunsch erfüllt wird. Es ist ihm zu empfehlen, sich auch noch eine «Ersatzlösung» zurechtzulegen, die ihn vor Enttäuschungen bewahrt.
- e) medizinisch und technisch begründete *Sondervorschriften*, wie Körpergrösse und -gewicht, Brillenträger, Marschtüchtigkeit sowie weitere Anforderungen.
- f) Als *Sonderfall*: Wenn der Wehrpflichtige aus *Gewissensgründen nicht in einer kombatanten Truppe* Dienst leisten möchte, wird er der *Sanität* zugeteilt (auf diese Einteilung besteht ein *Anspruch*).

Auf Grund dieser Kriterien werden pro Aushebungstag und Aushebungszone rund 40 Stellungspflichtige ausgehoben und eingereiht; ihre Einteilung wird in das Dienstbüchlein eingetragen. Dabei führt das Prinzip, dass für die Zuteilung zu einer Truppengattung oder zu einem Dienstzweig in erster Linie das militärische Bedürfnis massgebend ist, wie gesagt, zwangsläufig dazu, dass es nicht in jedem Fall möglich ist, die persönlichen Einteilungswünsche der Rekruten zu berücksichtigen, sei es, weil ihre künftige militärische Einteilung durch ihr ziviles Herkommen schon weitgehend vorgezeichnet ist, sei es, weil sich die persönlichen Wünsche nicht mit der zahlenmässigen Aufteilung des Rekrutenkontingents auf die verschiedenen Truppengattungen in Übereinstimmung bringen lassen. Für den einen oder andern mag damit eine Enttäuschung verbunden sein; er wird sich aber damit trösten müssen, dass er auch an einer andern Stelle der Armee wird dienen können.

Nicht zum Aushebungsvorgang gehören — trotz ihres Namens — die *pädagogischen Rekrutenprüfungen*. Diese finden erst während der Rekrutenschule statt und erfassen somit nur die Diensttauglichen; ihr Ergebnis ist deshalb belanglos für die Zuteilung zu einer Truppengattung.

V.

Für die Zuteilung zu den einzelnen Truppengattungen gelten folgende, *besondere Bedingungen*:

a) *Berittene Dragoner*

positives Ergebnis der vom Waffenchef der Mechanisierten und Leichten Truppen angeordneten Vorinspektion; ferner Erklärung über Pferdehaltung und «Habhaftigkeitsbescheinigung» der Ortsbehörde.

b) *Pilotenanwärter*

positives Ergebnis der fliegerärztlichen Untersuchung sowie fliegerische Vorschulung. Für die Militärpilotenausbildung werden heute nur noch Anwärter angenommen, welche die fliegerische Vorschulung des Aero-Clubs besucht haben, oder eine gleichwertige fliegerische Ausbildung besitzen.

c) *Pontoniere*

in der Regel Leistungsausweis auf Grund der militärtechnischen Vorbildung.

d) *Funker der Übermittlungstruppen und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen*

Leistungsausweis auf Grund der militärtechnischen Vorbildung.

e) *Motorfahrer und Motorradfahrer*

Besitz des Führerausweises oder Verpflichtung, diesen vor Beginn der Rekrutenschule zu erwerben. (Bei Traktorfahrern nicht erforderlich. Es genügt, wenn sie im Zivilleben Traktoren fahren.) Seit diesem Jahr wird für die Rekruten, die als Motorfahrer oder Strassenpolizeisoldaten ausgehoben werden sollen, eine psychotechnische Prüfung auf ihre Eignung als Führer eines Motorfahrzeuges durchgeführt. In dieser Neuerung liegt eine vorbeugende Massnahme gegen die Verkehrsunfälle in der Armee. Nur wer die Prüfung mit Erfolg besteht, wird zu den genannten Truppengattungen eingeteilt.

f) *Motormechaniker, Waffenmechaniker, Geschützmechaniker, Bäckereimechaniker, Panzermechaniker, Stabilisatormechaniker, Artilleriegerätetechniker, Radargerätetechniker, Fliegerabwehrgerätetechniker, Übermittlungsgerätetechniker, Panzer-elektriker, Hufschmiede, Sattler:*

Bestehen einer Fachprüfung.

g) *Trompeter und Tambouren*

Bestehen einer Fachprüfung und Ausweis über die sanitätsdienstliche Vorbildung.

VI.

Die Generalstabsabteilung legt Jahr für Jahr die Einzelheiten für die Rekrutierung fest und erteilt den Aushebungsoffizieren die erforderlichen Richtlinien für die Aufteilung der Diensttauglichen auf die einzelnen Truppengattungen. Im laufenden Jahr werden gesamthaft rund 43 500 stellungspflichtige Schweizer Bürger, vorwiegend vom Jahrgang 1943, zur Rekrutierung antreten, was rund 2000 Stellungspflichtige mehr sind als im vergangenen Jahr. Diese Zunahme, die noch bis zum Jahre 1965 andauert und sich dann allmählich wieder normalisieren wird, ist auf die geburtenreichen Jahre vor und nach Ende des Zweiten Weltkriegs zurückzuführen. Mit der Aushebungstätigkeit ist im März dieses Jahres begonnen worden; sie wird gegen Ende Oktober beendet sein. Im Monat November werden noch die Nachaushebungen für Zurückgestellte und Dispensierte durchgeführt.

Die Aufteilung der diensttauglichen Rekruten des Rekrutierungsjahrgangs auf die einzelnen Truppengattungen hat nach folgendem Schlüssel zu erfolgen:

– Infanterie	41,6 %
– Mechanisierte und Leichte Truppen	11 %
– Artillerie	10 %
– Festungsartillerie	2,6 %
– Fliegertruppen	2,9 %
– Fliegerabwehrtruppen	5,4 %
– Genietruppen	5,2 %
– Übermittlungstruppen	3,9 %
– Sanitätstruppen	6 %
– Veterinärtruppen (Hufschmiede)	0,2 %
– Versorgungstruppen	2,1 %
– Luftschutztruppen	4,3 %
– Reparaturtruppen	4,8 %
	<hr/>
Total	100 %

Diese Übersicht zeigt, dass unsere Armee nach wie vor eine «Infanteriearmee» ist, in welcher $\frac{2}{5}$ aller Rekruten zur Infanterie rekrutiert werden. Je rund $\frac{1}{10}$ gehen zu den Mechanisierten und Leichten Truppen und zur Artillerie, während die übrigen Truppengattungen eher den Charakter einer Spezialität haben. Sicher ist, dass heute jede Truppe modern ausgestaltet und weitgehend technisch ausgerüstet ist, so dass nicht nur jede von ihnen ausgeprägte Bedürfnisse an technischem Personal aufweist, sondern auch jedem jungen Soldaten einen anregenden und abwechslungsreichen Dienst verspricht.

Kurz